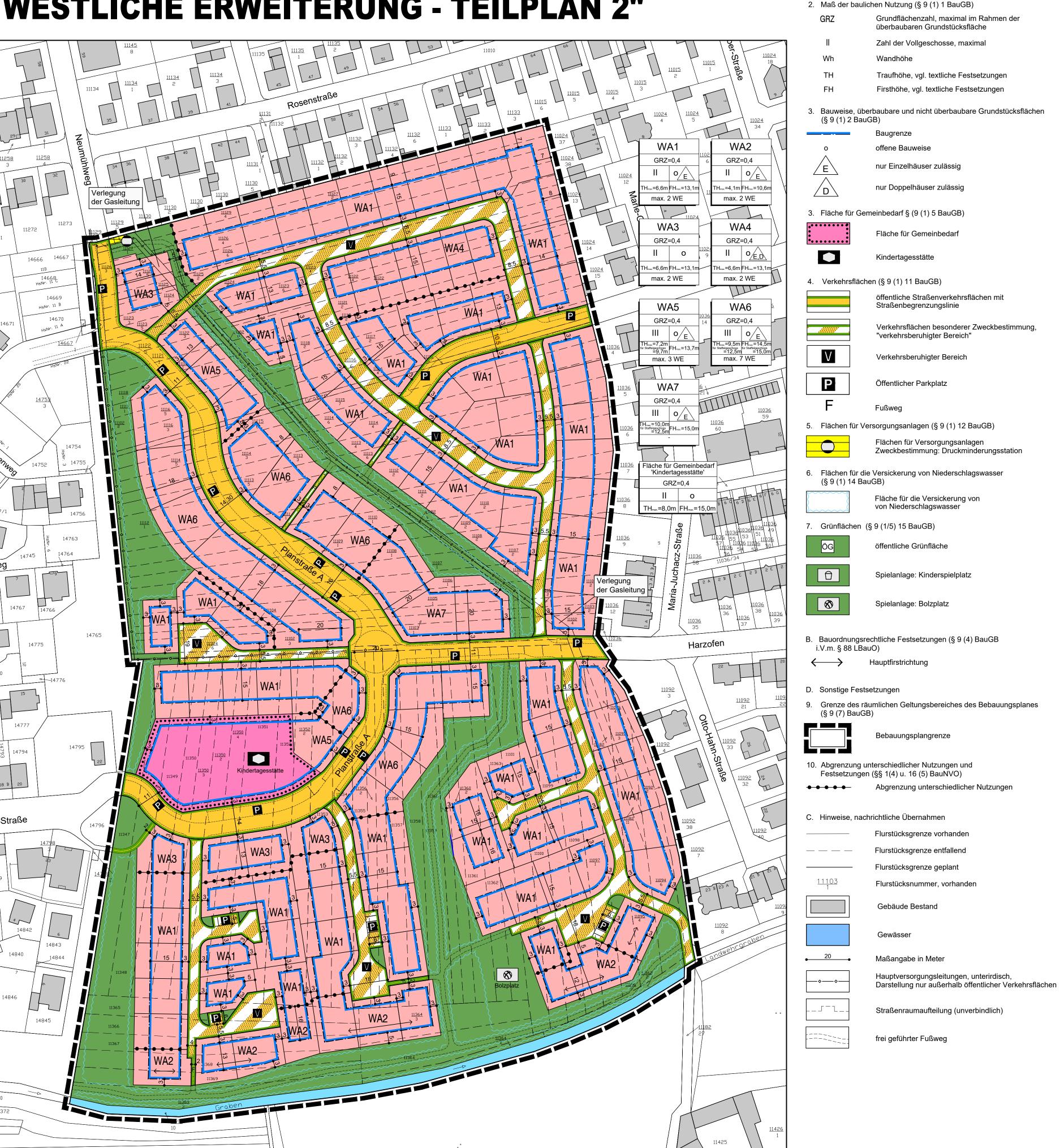
# **GEMEINDE HASSLOCH** BEBAUUNGSPLAN "SÜDLICH DER ROSENSTRASSE. **WESTLICHE ERWEITERUNG - TEILPLAN 2"**



### **LEGENDE** TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB) A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl, maximal im Rahmen der

Firsthöhe, vgl. textliche Festsetzungen

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind ausnahmsweise auch

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1

Doppelhäuser zulässig. 3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 sind ausnahmsweise auch Einzelhäuser zulässig.

3.3 Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können um max. 1,50 m zur Straßen- und zur Gartenseite hin, bei Eckgrundstücken auch zur seitlichen Straßenseite hin durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Erker, Wintergärten, Vordächer, Balkone u. ä., überschritten werden. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite betragen.

3.4 Tiefgaragen mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,20 m sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. 3.5 Die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten. Ausnahmen

sind zulässig für Gebäudeteile und Nebenfirste, soweit sie sich der Hauptdachfläche unterordnen.

# 4. Flächen für Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (§ 9 Abs.

4.1 Garagen und Stellplätze sowie nach LBauO genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - mit Ausnahme von nicht überdachten Terrassen - sind nur zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hinterkante der überbaubaren Grundstücksfläche beziehungsweise der seitlichen Verlängerung dieser Linie bis an die seitlichen

4.2 Ergänzend zur Festsetzung 4.1 sind Garagen mit ihrer Zufahrtsseite mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten. 4.3 Entlang der Planstraße A ist je Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von max. 4,0 m

zulässig, soweit das Grundstück nicht über die angrenzenden Seitenstraßen erschlossen 4.4 Nicht überdachte Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

5. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr.

In den Allgemeinen Wohngebiet WA 7 dürfen nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden.

# 6. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9

Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 6.1 Soweit die öffentlichen Verkehrsflächen nicht als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt sind, ist im Mittel je 20 m Straßenlänge ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung in Baumscheiben von mind. 6 m² Größe zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl erfolgt entsprechend der in den Hinweisen beigefügten Pflanzliste.

6.2 Die öffentlichen Grünflächen sind - soweit sie nicht als Versickerungsflächen in Anspruch genommen werden müssen - zu je 100 m² mit einem standortgerechten und heimischen Laubbaum (Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang) zu überstellen. Zudem sind 30 % der Fläche mit je einem heimischen Strauch je 1,5 m² (2x verpflanzt, 1,0 - 1,5 m Höhe) zu bepflanzen. Die Pflanzenauswahl erfolgt entsprechend der in den Hinweisen beigefügten Pflanzliste. Die Anlage von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Flächen oder Anlagen zur Rückhaltung und breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser ist allgemein zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Flächige Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metalle Kupfer, Zink und Blei sind

8. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die als mit Leitungsrechten zu belastendenden Flächen werden zugunsten des Betreibers der dort verlegten Gasversorgungsleitung. Die Festsetzung entfällt mit dem Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Leitung.

9. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf allen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, notwendige Abgrabungen und/oder Aufschüttungen entlang der Straßenbegrenzungslinie auf dem privaten

**10. Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden den Baugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten 72,7 %, der Fläche für Gemeinbedarf 3,5 % sowie den öffentlichen Verkehrsflächen 23,8 % der öffentlichen Grünflächen im Plangebiet sowie der folgenden externen Ausgleichsflächen

Öko-Konto des Kreises Bad Dürkheim:

18.900 m2 aus dem Flurstück 11475/9

Öko-Konto der Gemeinde Haßloch

 2.790 m2 aus dem Flurstück 2486/1 2.880 m2 aus dem Flurstück 2491

4.320 m2 aus dem Flurstück 2486/1

2.200 m2 aus dem Flurstück 2485

4.600 m2 aus dem Flurstück 2489

zugeordnet.

Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für

Einrichtungen zur Kinderbetreuung (insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätte) sowie

Spiel- und Bolzplätze allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind auch sonstige Anlagen für

öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem Schnittpunkt

zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Bei Eckgrundstücken ist die

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 5 und WA 6 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen

1.3 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" sind soziale

2.1 Die Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Oberkante der angrenzender

Grundstücksgrenze heranzuziehen, über die Erschließung des Grundstücks erfolgt.

2.2 Die festgesetzte maximale Traufhöhe darf auf maximal 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge

öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem höchsten

mindestens drei Gebäudeseiten von den Außenwänden der tieferliegenden Geschossen als

Punkt der Dachhaut. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksgrenze heranzuziehen,

2.3 Die Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Oberkante der angrenzenden

Traufhöhe um bis zu 2,50 m überschritten werden, wenn das oberste Geschoss an

eingerücktes Staffelgeschoss realisiert wird. Die Tiefe der Einrückung muss an den

oberste Geschoss an mindestens drei Gebäudeseiten von den Außenwänden der

2.6 Nicht überdachte Terrassen sind bei der Berechnung der GRZ als Nebenanlagen zu

2.7 Die festgesetzte GRZ darf durch Tiefgaragen mit einer Erdüberdeckung von mindestens

0,20 m über die zulässige Überschreitung des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO hinaus

tieferliegenden Geschosse eingerücktes Staffelgeschoss realisiert wird. Die Tiefe der

2.5 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 darf die festgesetzte maximale Traufhöhe um bis zu 3.00

m und die festgesetzte maximale Firsthöhe um bis zu 0,5 m überschritten werden, wenn das

Einrückung muss an den Traufseiten mindestens der Höhe der Überschreitung der maximal

2.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 5 und WA 7 darf die festgesetzte maximale

Traufseiten mindestens der Höhe der Überschreitung der maximal zulässigen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

über die die Erschließung des Grundstücks erfolgt.

Traufhöhe entsprechen.

zulässigen Traufhöhe entsprechen.

Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen nicht zulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

11. Dachgestaltung 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 sind Betriebe des

11.1 Dachform und Dachneigung Zulässig sind:

für Einzelhäuser Dächer mit 0° - 45° Neigung

für Doppel- und Reihenhäuser geneigte Dächer mit zwingend 40 °Neigung.

Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sind Dächer mit Dachneigung bis 45° zulässig. Von der zwingend festgesetzten Dachneigung bei Doppel- und Reihenhäusern kann

ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sichergestellt ist (durch Baulast, Vertrag, gemeinsamer Bauantrag), dass beide Haushälften die gleiche Dachneigung aufweisen. Die Dachneigung kann dann 0° - 45° betragen.

### 11.2 Hauptfirstrichtung

Die Haushälften eines Doppelhauses müssen die gleiche Firstrichtung haben. 1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten, Nebengiebel bzw. Dacheinschnitte darf 3 m oder 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten (es gilt das geringere Maß).

Werden mehrere Gauben, Dacheinschnitte oder Nebengiebel auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie auf gleicher Höhe anzuordnen. Dabei ist ein einheitliches Format zu

11.4 Dacheindeckung Glänzende Ziegel sind unzulässig.

### 12. Einfriedungen

Baukörpers bzw. dessen Verlängerung an die seitlichen Grundstücksgrenzen, sind bauliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,10 m zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt diese Vorgabe nur auf der Seite des Hauseingangs. Auf der anderen Seite des Vorgartens sind Einfriedungen bis 1,70 m Höhe zulässig.

12.1 Im Vorgartenbereich, d.h. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Vorderkante des

12.2 Maschendrahtzäune sind im Vorgartenbereich durch dahinter anzupflanzende "lebende Zäune" In Form von Hecken, Strauchreihen o.ä. oder durch Kletterpflanzen dauerhaft

12.3 Einfriedungen aus Aluminiumblech, Kunststoffglas, sonstigen Kunststoffen oder ähnlichen Materialien, Stabgitterzäune mit Kunststoffgeflecht sowie Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und Pfeiler) sind im Vorgartenbereich unzulässig.

13. Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der privaten Baugrundstücke 13.1 Auf den privaten Baugrundstücken sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.

13.2 Soweit Grundstücke entlang der straßenseitigen Grenze eine Breite von 8 m oder mehr haben, sind mindestens 50 % des Vorgartenbereichs gemäß Festsetzung 12.1 einzugrünen 13.3 Im Vorgartenbereich gemäß Festsetzung 12.1 sind Lagerflächen und Arbeitsflächen nicht

13.4 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten oder als Stellplatzflächen benötigt werden.

### 14. Zahl notwendiger Stellplätze Die Zahl notwendiger Stellplätze beträgt

für Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche

1,5 Stellplätze für Wohnungen mit 50 - 70 qm Wohnfläche

 für Wohnungen mit mehr als 70 qm Wohnfläche Bei nicht ganzem Ergebnis ist die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

Im Planungsgebiet ist generell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird empfohlen, Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden ("weiße Wanne").

# Landwehrgraben

Südlich des Plangebiets des befindet sich der Landwehrgraben. Bei extremen Regenereignissen kann eine Überflutung der angrenzenden Bereiche durch den Landwehrgraben nicht abschließend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich werden daher bauliche und sonstige Maßnahmen zur Hochwasservorsorge empfohlen.

# Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 WHG zur Versickerung zu bringen. Zur Versickerung des Niederschlagswassers von privaten Flächen sollen dezentral auf allen privaten Grundstücken Versickerungsmulden zur oberflächennahen, breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone vorgesehen werden. Je nach örtlichen Zwangspunkten kann ein Notüberlauf von der privaten Versickerungsanlage zum öffentlichen System angelegt werden. Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der Bauvoranfrage zwischen Bauherr und Gemeinde festzulegen und im Entwässerungsantrag des Bauherrn planerisch darzustellen. Die Gemeinde prüft im Rahmen der Baugenehmigungserteilung oder der Freistellungsverfahren den Entwässerungsantrag. Sickerschächte sind nicht zulässig.

# Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen erforderlich:

# Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. - 28.

# Prüfung der zu fällenden Bäume

Alle zu fällenden Bäume mit geeigneten Höhlen sind im Vorfeld der Baumfällarbeiten im September auf eine Nutzung durch baumbewohnende Fledermausarten zu überprüfen. Alle kontrollierten Baumhöhlen sind so zu verschließen, dass gegebenenfalls Tiere das Quartier verlassen, aber nicht wieder hineingelangen können.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden

Südlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 70 m befindet sich die Neumühle. Die Neumühle ist als bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste und genießt infolgedessen Umgebungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Bei baulichen Maßnahmen im Umfeld des Denkmals ist ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

### Natürliches Radonpotenzial Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es

wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) - Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen), ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäuser)

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind als ein einheitlicher Baukörper zu betrachten. Die Gestaltung, z.B. die Dachneigung, die Dacheindeckung sowie die Fassadengestaltung soll in Absprache der Bauherren untereinander erfolgen.

### Brauchwasseranlagen

Der Bau von Brauchwasseranlagen ist dem örtlichen Trinkwasserversorger zu melden damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist. Brauchwasseranlagen, die im Haushalt zusätzlich neben der Trinkwasserinstallation betrieben werden (z.B. Regenwassernutzung im Gebäude), sind gemäß § 13 Abs. 3 Frinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Bei der Errichtung von Einfriedungen und Bepflanzungen sind die Abstandsregelungen des Landesnachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten.

### Wandberankung und Dachbegrünung

Größere fensterlose Wandflächen sollen mit Efeu, wildem Wein oder anderen geeigneten Rankpflanzen begrünt werden. Flachdächer oder flachgeneigte Dächer, z.B. von Nebengebäuden oder Garagen sollen extensiv begrünt werden.

Feldahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Eiche Quercus robur Vogelbeere Sorbus aucuparia Mehlbeere Sorbuis aria Elsbeere Sorbus torminalis Tilia cordata Juglans regia Silberweide Salix alba Gemeine Birke Betula pendula Winterlinde Tilla cordata

Rotbuche Fagus silvatica Holzapfel Malus sylvestris Pyrus communicus

# <u>Sträucher</u>

Feldahorn Acer campeste Birke Betual pendula Hartriegel Cornus spec. Kornelkirsche Cornus mas Haselnuss Coryllus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare

Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Hundsrose Rosa Canina Rosa rubiginosa Weinrose

Bibernell-Rose Rosa pimpinellifolia Salix aurita Ohrweide Purpurweide Salix purpurea Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Mespilus germanica Salweide Salix caprea

# RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom

04.05.2017 (BGBl. I S.1057) geändert worden ist. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77)

\_\_\_\_

\_\_\_\_

\_\_\_\_

# **VERFAHRENSVERMERKE**

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-

. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von:

beschlusses gem. § 2 (1) BauGB

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von:

7. Über die während der Auslegung eingegangenen

Beschluss gefasst.

Stellungnahmen wurde in der Sitzung am

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 8. Beschluss über den Bebauungsplan als

Satzung gem. § 10 BauGB

Haßloch, den

### Lothar Lorch Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. Haßloch, den

Bürgermeister

10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am

tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haßloch, den

Bürgermeister

Lothar Lorch

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN

